

Haftung bei Klassenfahrt

Beitrag von „Moebius“ vom 14. November 2018 07:20

Im Rahmen des dienstlichen Handelns haftet nach außen grundsätzlich der Dienstherr, selbst bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. In letzteren Fällen kann der Beschäftigte lediglich in Regress genommen werden.

Nicht jeden Unsinn glauben, den man vom Schwippschwager eines guten Bekannten gehört hat.